



Amtsblatt-Nr.
Nr. 9/2025

Erscheinungstag:
26.05.2025

Inhalt:

- 1. Bezirksregierung Arnsberg: Bekanntmachung zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis - Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“**



HERAUSGEBERIN:

Herausgeberin des Amtsblattes ist die Bürgermeisterin der Stadt Geilenkirchen

KOSTENLOSE BEZUGSMÖGLICHKEITEN.

1. An der Information des Bürgerbüros Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, über den Eingang am Markplatz.
2. Aufrufbar über die Homepage der Stadt Geilenkirchen unter <https://www.geilenkirchen.de/rathaus/online-dienstleistungen-und-andere-angebote/bekanntmachungen/>.



Bezirksregierung Arnsberg

Bekanntmachung zu einer wasserrechtlichen Erlaubnis

Aktenzeichen: 60.90.01-011/2024-002

Düren, 16.05.2025

Antrag der RWE Power AG auf „Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis zur Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden im Zeitraum 2025-2031“

Nach § 74 Abs. 4 Satz 2 VwVfG NRW

Auf Grundlage der §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.3.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wurde durch den Bescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 06.03.2025 (Az. 60.90.01-011/2024-002) der Wasserrechtsantrag der RWE Power AG, RWE Platz 2, 45141 Essen vom 30.01.2024 für die Fortsetzung der Entnahme und Ableitung von Grundwasser für die Entwässerung des Tagebaus Inden für den Zeitraum 2025 bis 2031 zugelassen. Die wasserrechtliche Erlaubnis enthält Nebenbestimmungen, die über die in den ausgelegten Antragsunterlagen dargestellten Schutzvorkehrungen hinausgehen. Zudem wurde in der wasserrechtlichen Erlaubnis über die im Verfahren erhobenen Einwendungen entschieden.

Die Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Grundwasser aus den durchlässigen Bereichen der Horizonte OSTW, 9B, 8, 7 (A/ C /E), 6D, 6B, 2-5, 04-09, innerhalb der in Anlage 2 zu diesem Bescheid festgelegten Entnahmebereiche mittels Brunnen zu entnehmen, zutage zu fördern und abzuleiten. Die Grundwasserabsenkung ist so zu betreiben, dass eine ausreichende Standsicherheit der Tagebauböschungen und der Arbeitsebenen einschließlich des Liegenden des Tagebaus gewährleistet ist. Die Entwässerungsmaßnahmen sind örtlich und zeitlich so durchzuführen, dass für das jeweilige Absenkungsziel nur das geringstmögliche Vorratsvolumen an Grundwasser entfernt wird.

In dem Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden. Die Auswirkungen der Maßnahmen auf die Umwelt wurden bei den fachgesetzlichen Entscheidungen berücksichtigt.

Die sofortige Vollziehung der genannten Erlaubnis wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Die wasserrechtliche Erlaubnis sowie eine Ausfertigung des festgestellten Plans stehen in der Zeit vom **30.06.2025** bis zum **13.07.2025** (einschließlich) auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

sowie auf der Internetseite des zentralen Portals Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen (§ 20 UVPG)

www.uvp-verbund.de/nrw

zur allgemeinen Einsichtnahme zur Verfügung.

Des Weiteren liegen der Antrag und die wasserrechtliche Erlaubnis im vorgenannten Zeitraum in den nachfolgend benannten Gebäuden während der unten angegebenen Öffnungszeiten zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Gemeinde Aldenhoven	Gemeindeverwaltung Aldenhoven Dietrich-Mülfahrt-Str. 11-13, 2. Etage, Zimmer 29 52457 Aldenhoven	Mo. – Do.: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di.: 14:00 - 16:00 Uhr und Do.: 14:00 - 18:00 Uhr Fr.: 08:30 - 13:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung über die Nummern 02464 586-141 oder 02464 586-140 oder über das Funktionspostfach gebeten.
Gemeinde Gangelt	Gemeinde Gangelt, Fachbereich Bauen und Planen Burgstraße 10, 1. OG, Raum 202 52538 Gangelt	Mo. – Fr.: 08:15 - 12:30 Uhr, Di.: 14:00 - 16:00 Uhr und Do.: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Inden	Gemeinde Inden Rathausplatz 1 1.OG, Zimmer 122 52459 Inden	Mo., Mi., und Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr, Di.: 14.00 - 16.00 Uhr, Do.: 14:00 - 17:30 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung bei Herrn Krüger (Tel. 02465 3949; skrueger@inden.de) gebeten.
Gemeinde Merzenich	Gemeinde Merzenich Fachbereich Planen und Bauen Valdersweg 1 2. OG, Raum 18 u. 20 52399 Merzenich	Mo., Mi., Do., Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo.: 14:00 - 16:30 Uhr, Mi.: 14:00 - 16:00 Uhr und Do.: 14:00 - 18:00 Uhr Di.: geschlossen Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Langerwehe	Gemeinde Langerwehe, Bauamt Schönthaler Str. 4 1. Etage, Zimmer 123 52379 Langerwehe	Mo. – Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di.: 14:00 - 16:00 Uhr und Do.: 14:00 - 17:45 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.

Gemeinde Niederzier	Gemeinde Verwaltung, Abteilung 4, Fachbereich Bauen und Planen Rathausstraße 8, Burggebäude, Untergeschoss Raum 3 52382 Niederzier	Mo. – Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Di.: 12:30 - 16:00 Uhr und Do.: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Nörvenich	Gemeinde Nörvenich Fachbereich Planen und Bauen Bahnhofstr. 25, 1. OG, Zimmer 44 52388 Nörvenich	Mo. – Fr.: 09:00 - 15:00 Uhr, Es wird um eine telefonische Terminabsprache gebeten. 02426 104-141 o. 02426 101-139
Gemeinde Kreuzau	Rathaus Kreuzau, Fachbereich Zentrale Dienste Bahnhofstraße 7, EG Raum 130 52372 Kreuzau	Mo. – Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di.: 13:30 - 16:00 Uhr und Do.: 13:30 - 17:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung gebeten. Claudia Heinen, 02422 507-234 E-Mail: amtsblatt@kreuzau.de
Gemeinde Selfkant	Gemeinde Selfkant, Fachbereich Bauen und Planen Am Rathaus 13 1. Etage, Raum 33 52538 Selfkant	Mo. – Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo.: 14:00 - 16:00 Uhr und Do.: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Swisttal	Rathaus Gemeinde Swisttal Rathausstraße 115 1.OG, Raum 34 u. 37 53913 Swisttal-Ludendorf	Mo., Di., Do. u Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich: Di. u. Do. 14:00 - 16 Uhr Der Ort der Einsichtnahme ist nicht barrierefrei. Personen, welche aufgrund einer Behinderung diesen Ort nicht erreichen können, werden gebeten unter der Telefonnummer (02255) 309- 619 eine Möglichkeit der Einsichtnahme und eventuell der Abgabe einer Stellungnahme zu vereinbaren.
Gemeinde Waldfeucht	Stadt Waldfeucht, Fachbereich 4 - Bauen Lambertusstraße 13, Raum 6 52525 Waldfeucht	Mo. – Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mi.: 13:30 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Gemeinde Vettweiß	Rathaus der Gemeinde Vettweiß, Gereonstraße 14, EG, Raum 003 52391 Vettweiß	Mo - Fr: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Dienstag 14:00 - 15:30 Uhr und Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.

Gemeinde Weilerswist	Gemeinde Weilerswist Zentrale Bonner Straße 29, EG, Foyer 53919 Weilerswist	Mo - Fr: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo. u. Do.: 14 – 16 Uhr Di: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Alsdorf	Stadt Alsdorf A 61 - Amt für Planung und Umwelt Hubertusstraße 17 6. Etage, Tafeln vor den Büros 603 und 604 52477 Alsdorf	Mo. – Do.: 08:30 - 12:00 Uhr, Fr.: 08.30 -13.00 Uhr Mo.: 14.00 -18.00 Uhr Di. – Do.: 14.00 – 15.30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Bad Münstereifel	Rathaus Bad Münstereifel; Aufgrund der Hochwasserschäden nutzen Sie bitte die Eingangstür in der Marktstraße 15. Marktstraße 15 2. OG Raum 130 53902 Bad Münstereifel	Mo. – Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do.: 14:00 - 18:00 Uhr Es wird um eine vorherige Terminabsprache bei Herrn Wassong (02253 505-176) oder bei Herrn Metzen (0253 505-200) oder per Mail: stadtwerke@bad-muenstereifel.de gebeten.
Stadt Baesweiler	Verwaltungsgebäude, gegenüber von der Zentrale Grabenstraße 11, Riegel A, Etage 1, Flur 52499 Baesweiler	Mo. – Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Di.: 14:00 - 17:30 Uhr und Do.: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Düren	Stadt Düren Kaiserplatz 2 - 4, Raum 005 52349 Düren	Mo. – Mi.: 08:00 - 12:00 Uhr u. 14.00 – 16.00 Uhr Do.: 08:00 - 12:00 Uhr u. 14:00 - 17:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Eschweiler	Stadt Eschweiler Fachbereich für Tiefbau, Grünflächen und Baubetriebshof Johannes-Rau-Platz 1 4. Etage Raum 450 52249 Eschweiler	Mo. – Mi.: 08:00 - 15:30 Uhr Do.: 08:00 - 18:00 Uhr Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr Es wird um eine telefonische Terminabsprache gebeten bei Frau Martina Quilitz martina.quilitz@eschweiler.de Tel: 02403 71-437 oder bei HerrnGino Chico gino.chico@eschweiler.de Tel: 02403 71-717.
Stadt Euskirchen	Stadtverwaltung Euskirchen, Fachbereich 9, Abteilung Planung Kölner Straße 75 EG, Information 53879 Euskirchen	Mo., Mi, Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr Di. und Do.: 08:30 - 16:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.

Stadt Geilenkirchen	Bürgerbüro der Stadt Geilenkirchen Markt 9 52511 Geilenkirchen	Mo., Di.: 8:00 - 12:30 Uhr, Mi.: 08:00 - 12:30 Uhr und 14:00 - 16:30 Uhr Do.: 08:00 – 12:30 u. 14:00 – 16:30 Uhr Fr.: 08:00 – 12:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Heinsberg	Stadt Heinsberg, Amt für Stadtentwicklung und Bauverwaltung Apfelstraße 60, 6. Etage, Raum 604 52525 Heinsberg	Mo. – Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo.: 14:00 - 17:00 Uhr und Do.: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Herzogenrath	Stadtverwaltung Herzogenrath; Haupt- und Personalamt, Abt. 101 Zentrale Dienste Rathausplatz 1, 2. Etage, Raum 221 52134 Herzogenrath	Mo. – Do.: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Mo - Di: 14:00 - 15:30 Uhr, Do.: 14:00 - 17:30 Uhr und Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr Es wird um eine vorherige Anmeldung unter 02406/83-235 gebeten.
Stadt Hückelhoven	Amt für Stadtplanung und Liegenschaften Rathausplatz 1, 3. Etage, Raum 3.10 41836 Hückelhoven	Mo. – Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo.: 14:00 - 16:00 Uhr und Do.: 14:00 - 17:30 Uhr
Stadt Jülich	Tiefbauamt der Stadt Jülich, Nebengebäude des Neuen Rathauses Zimmer 310 Große Rurstraße 17 52428 Jülich	Mo. – Fr.: 08:30 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do.: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Linnich	Stadt Linnich, Fachbereich 3 Bauen und Planen Rurdorfer Str. 64, 2. Etage Raum 204 52441 Linnich	Mo. – Fr.: 8:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Anmeldung an der Rezeption des Rathauses im Erdgeschoss erforderlich
Stadt Nideggen	Bauamt Stadt Nideggen FB II/SG 3 Monschauer Str. 2 52385 Nideggen	Mo. – Fr.: 08:00 – 15.30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Stolberg	Stadtverwaltung Stolberg, III/61.1 - Abteilung für Stadtentwicklung und Umwelt Zweifaller Straße 277, 2. Etage 52224 Stolberg	Mo. – Mi.: 08:00 - 16:00 Uhr, Do.: 08:00 - 17:30 Uhr Fr.: 08:00 - 12:30 Uhr Ein Termin zur Einsichtnahme der Unterlagen ist vorab unter Stadtentwicklung@stolberg.de zu vereinbaren.

Stadt Mechernich	Stadtverwaltung Mechernich, Fachbereich 2 Stadtentwicklung Bergstraße 1 1. OG, Flur 53894 Mechernich	Mo. - Fr: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 18:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Übach-Palenberg	Stadt Übach-Palenberg, Fachbereich Stadtentwicklung Rathausplatz 4 Etage: C 2, Raum C 2.02 52531 Übach-Palenberg	Mo., Di., Mi., Do.: 09:00 - 12:00 Uhr, oder nach Vereinbarung Es wird um eine vorherige Anmeldung (d.mohr@uebach-palenberg.de; Tel.: 02451 9796118) gebeten.
Stadt Wassenberg	Fachbereich 6 "Planen und Bauen" der Stadt Wassenberg Roermonder Straße 25 - 27, Zimmer N02/N06 41849 Wassenberg	Mo. – Fr.: 08:00 - 12:00 Uhr, zusätzlich Mo: 14:00 - 16:00 Uhr, Di: 14:00 - 16:00 Uhr und Do: 14:00 - 16:00 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.
Stadt Würselen	Stadt Würselen A 61 Planungsamt Rathaus Morlaixplatz 1 5. Ebene 52146 Würselen	Mo. – Fr.: 07:30 – 12:30 Uhr, Mo u. Mi: 14:00 – 16:00 Uhr, Di u. Do: 14:00 – 18:00 Uhr Bitte um vorherige Anmeldung bei stadtplanung@wuerselen.de oder unter der Telefonnummer 02405 - 67 6101.
Stadt Zülpich	Stadt Zülpich Team 401 Markt 21, 2. OG, Raum 211 53909 Zülpich	Mo. – Fr.: 08:30 - 12:30 Uhr, zusätzlich Do: 14:00 - 17:30 Uhr Es ist <u>keine</u> Anmeldung zur Einsichtnahme erforderlich.

Die wasserrechtliche Erlaubnis wird dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zugestellt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (§ 74 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW).

Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann die wasserrechtliche Erlaubnis von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Dezernat 61,

Josef-Schregel-Straße 21

52349 Düren

oder

wasserwirtschaft-braunkohle@bra.nrw.de

angefordert werden.

Der verfügende Teil der wasserrechtlichen Erlaubnis lautet:

Der RWE Power AG, RWE Platz 2 in 45141 Essen wird die mit Schreiben vom 30. Januar 2024 beantragte wasserrechtliche Erlaubnis für die Fortführung der Sumpfung für den weiteren Betrieb des Braunkohlentagebaus Inden zum Zwecke insbesondere der Standsicherheit von Böschungen und Sohlen, unter folgenden Maßgaben erteilt:

1.1 Die Erlaubnis beinhaltet die Befugnis, Grundwasser aus den durchlässigen Bereichen der Horizonte OSTW, 9B, 8, 7 (A/ C /E), 6D, 6B, 2-5, 04-09, innerhalb der in Anlage 2 zu diesem Bescheid festgelegten Entnahmebereiche mittels Brunnen zu entnehmen, zutage zu fördern und abzuleiten.

1.2 Die maximal zulässige Entnahmemenge beträgt 67 Mio. m³/a.

1.3 Die Grundwasserabsenkung ist so zu betreiben, dass eine ausreichende Standsicherheit der Tagebauböschungen und der Arbeitsebenen einschließlich des Liegenden des Tagebaus gewährleistet ist. Die Entwässerungsmaßnahmen sind örtlich und zeitlich so durchzuführen, dass für das jeweilige Absenkungsziel nur das geringstmögliche Vorratsvolumen an Grundwasser entfernt wird.

1.4 Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 genannten Erlaubnis wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Wesentliche Rechtsgrundlagen

Der Bescheid ergeht insbesondere aufgrund folgender Rechtsvorschriften:

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) – vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009 S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).
- Landeswassergesetz (LWG) vom 16.07.2016 (GV. NW. 1995 S. 926), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), in Kraft getreten am 16. Juli 2016; zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).
- Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03.02.2015 Anlage Verzeichnis Anhang II, lfd. Nr. 2 Wasserrecht, zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Mai 2019 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten am 1. Juni 2019.

- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88).
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I S. 236).
Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Neufassung vom 12. November 1999, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230).
- Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344).
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2240).

Die genannten Gesetze und Verordnungen sind in der jeweils aktuellen Fassung angewendet worden.

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Beschlusses lautet:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

Im Auftrag:

André Küster